

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lissan vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der **§ 6 (1) 2. Steuerbefreiung** erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht.

In **§ 12 Anzeigepflicht** wird folgender Absatz (4) eingefügt:

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Am Peenestrom auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. Mit der Befragung können auch private Dritte beauftragt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lissan, den 09.12.2021




Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lassan über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.12.2021 und mit Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lassan, den 09.12.2021




Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de